

## Änderungen der Allgemeinen Leistungsbedingungen Abfallentsorgung

Hiermit informieren wir Sie über Änderungen der Allgemeinen Leistungsbedingungen Abfallentsorgung („ALB-A“) von ALBA, die für die Beauftragung der Unternehmen von ALBA im Bereich der Abfallentsorgung gelten.

Die nachstehenden aufgeführten Änderungen an unseren ALB-A sind ab dem 15.05.2024 gültig.

Allgemeinen Leistungsbedingungen Abfallentsorgung („ALB-A“) von ALBA	
Fassung September 2021	Fassung April 2024
<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>§ 1 Allgemeines</b>
<p>1. Die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen Abfallentsorgung („ALB-A“) von ALBA gelten für alle, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner („Auftraggeber“) und dem jeweils beauftragten Unternehmen von ALBA („Auftragnehmer“) (zusammen die „Parteien“) im Bereich der Abfallentsorgung („Entsorgungsvereinbarung“). Die Unternehmen von ALBA im Sinne dieser ALB-A sind die <b>ALBA Europe Holding plc &amp; Co. KG</b> und die jeweils mit ihr gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen.</p>	<p>1. Die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen Abfallentsorgung („ALB-A“) von ALBA gelten für alle, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner („Auftraggeber“) und dem jeweils beauftragten Unternehmen von ALBA („Auftragnehmer“) (zusammen die „Parteien“) im Bereich der Abfallentsorgung („Entsorgungsvereinbarung“). Die Unternehmen von ALBA im Sinne dieser ALB-A sind die <b>ALBA plc &amp; Co. KG</b> und die jeweils mit ihr gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen.</p>
<p>3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB-A. <b>Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.</b> Soweit in diesen ALB-A nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ist der Auftraggeber Verbraucher i. S. d. § 13 BGB reicht die Textform (z. B. E-Mail).</p>	<p>3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB-A. Soweit in diesen ALB-A nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ist der Auftraggeber Verbraucher i. S. d. § 13 BGB reicht die Textform (z. B. E-Mail).</p>

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	§ 3 Leistungen des Auftragnehmers
<p>3. Die entsprechenden Leistungsnachweise, wie z. B. Wiegescheine, Übernahmescheine, Begleitscheine, Lieferscheine usw., verbleiben beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber wird auf begründetes Verlangen Einsicht in die Leistungsnachweise gewährt. Soweit nicht anders vereinbart besteht kein Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung einer Abfallbilanz. Die Nachweisführung erfolgt elektronisch gemäß Nachweisverordnung. <b>Falls erforderlich</b>, ermöglicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber die elektronische Nachweisführung gemäß einer gesonderten Vereinbarung über die Teilnahme an ALBASigner, dem elektronischen System zur Abfallnachweisführung der Unternehmen von ALBA (albasigner.de).</p>	<p>3. Die entsprechenden Leistungsnachweise, wie z. B. Wiegescheine, Übernahmescheine, Begleitscheine, Lieferscheine usw., verbleiben beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber wird auf begründetes Verlangen Einsicht in die Leistungsnachweise gewährt. Soweit nicht anders vereinbart besteht kein Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung einer Abfallbilanz. Die Nachweisführung erfolgt elektronisch gemäß Nachweisverordnung. <b>Sofern vom Auftragnehmer angeboten</b>, ermöglicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber die elektronische Nachweisführung gemäß einer gesonderten Vereinbarung über die Teilnahme an ALBASigner, dem elektronischen System zur Abfallnachweisführung der Unternehmen von ALBA (albasigner.de).</p>
<p>5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweilige Entsorgungsvereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers an ein Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der <b>ALBA Europe Holding plc &amp; Co. KG</b> zu übertragen, soweit es sich hierbei um einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb handelt. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.</p>	<p>5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweilige Entsorgungsvereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers an ein Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der <b>ALBA plc &amp; Co. KG</b> zu übertragen, soweit es sich hierbei um einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb handelt. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.</p>

Gemäß § 11 Abs. 2 der ALB-A gelten die Änderungen als genehmigt, wenn Sie den geänderten ALB-A nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen ALB-A fort.